

**Behördeninitiative  
des Gemeinderates von Zürich an den Kantonsrat  
betreffend Änderung von § 26 lit. a des Steuergesetzes**

Das Gesetz über direkte Steuern (Steuergesetz) wird wie folgt neu gefasst:

§ 26 lit. a mit folgendem Wortlaut:

Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte, ausser für Behinderte, höchstens bis zum Betrag, der sich im Falle der Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nach dem günstigsten Abonnementtarif ergibt.

**Begründung:**

Der Kanton Zürich hat für viel Geld den öffentlichen Verkehr ausgebaut. Trotz der Dienstanleitung zum Steuergesetz (631.5 vom 3. Oktober 1990) des Regierungsrates können die Arbeitswegkosten für das private Motorfahrzeug noch allzu oft im vollen Umfang abgezogen werden. Durch diese Bevorzugung des privaten Motorfahrzeuges gegenüber den Benützern des öffentlichen Verkehrs gehen der Steuerbehörde Millionen von Steuerfranken verloren.

Bei einem Arbeitsweg zwischen Zürich und Winterthur beträgt diese finanzielle Besserstellung des Automobilisten im Jahr mehr als tausend Franken.

Mit dieser Gesetzesänderung wird eine gerechtere Politik der Steuerabzüge und ein vermehrter Anreiz für die Benützung öffentlicher Verkehrsmittel erreicht.

Im Namen des Gemeinderates:

Präsident: K. Wirth  
Sekretärin: R. Fässler

Dem Büro des Kantonsrates am 23. Juni 1992 eingereicht.